

Gebührenordnung

Kolumbarium Maria Schutz

der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren für das Kolumbarium (Urnenbeisetzungsstätte) in der Gelöbniskirche Maria Schutz

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz in Kaiserslautern hat, nach Abstimmung mit dem Pfarreirat der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz und dem bischöflichen Ordinariat in Speyer, in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des von der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums in der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren betragen je ...

Einzelgrabstätte Kategorie A:	3.100 €
Einzelgrabstätte Kategorie B:	2.500 €
Einzelgrabstätte Kategorie C:	1.900 €
<hr/>	
Doppelgrabstätte Kategorie A:	5.580 €
Doppelgrabstätte Kategorie B:	4.500 €
Doppelgrabstätte Kategorie C:	3.420 €
<hr/>	
Dreifachgrabstätte Kategorie A:	7.440 €
Dreifachgrabstätte Kategorie B:	6.000 €
Dreifachgrabstätte Kategorie C:	4.560 €

Beim Erwerb von Nutzungsrechten für mehr als einer Urnengrabstätte wird ein Nachlass von 5% gewährt (gilt nicht für den nachträglichen Erwerb weiterer Urnengrabstätten).

- (2) Zum Zeitpunkt der Bestattung fallen zusätzlich jeweils 1.000 € für Bestattung und Verwaltungsaufwand an.

- (3) Optional
- | | |
|---|-------|
| Umbettung: | 120 € |
| Gedenktafel für Verstorbene die nicht in der Maria Schutz Kirche beigesetzt sind (Laufzeit 20 Jahre): | 300 € |
- (4) In den Gebühren nach Absatz (1) und (2) sind enthalten:
- a) Das Nutzungsrecht von 20 Jahren für die jeweilige Urnengrabstätte.
 - b) Die Nutzung der Kirche für den Verabschiedungsgottesdienst und/oder einer Trauerfeier.
 - c) Die Beisetzung der Urne in der Urnengrabstätte.
 - d) Eine Keramiktafel, als Verschluss der Urnenkammer
 - e) Ein Messingschild mit Gravur von Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen.
 - f) Die Entsorgung von Blumenschmuck.
 - g) Die Beisetzung im Ewigkeitsgrab nach Ablauf der Ruhefrist und Verbringung des Messingschildes an eine zentrale Stelle im Kirchengebäude.
 - h) Die Unterhaltung und Pflege der Kirche und des Kolumbariums.
- (5) Zusätzliche Leistungen sind mit dem Träger zu klären und werden separat abgerechnet.
- (6) Sollten bis zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung der Nutzungsgebühren durch gesetzliche Änderungen, z.B. im Steuerrecht, neue Steuern oder sonstige Abgaben entstehen, sind diese den in dieser Satzung festgesetzten Nutzungsgebühren hinzuzurechnen.

§ 3 Anwartschaft, Verlängerung des Nutzungsrechtes und Kündigung

- (1) Die Gebühr für den Erwerb einer Anwartschaft auf eine zwanzigjährige Ruhezeit bemisst sich nach den jeweiligen Gebührensätzen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Gebühr kann beim Erwerb der Anwartschaft in volle Höhe entrichtet werden. Die Bestattungs- und Verwaltungskosten gemäß § 2 Abs. 2 können ebenfalls im Voraus beglichen werden.
- (2) Alternativ kann eine Anwartschaft auch durch eine jährliche Zahlung von 1/20 der Gebühr nach § 2 Abs. 1 erstanden werden.
- (3) Im Sterbefall mit späterer Urnenbeisetzung sind im Falle § 3 Abs.1 die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht der Urnengrabstätte mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nach zu erwerben. Diese Gebühr beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1. Darüber hinaus sind im Sterbefall die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu entrichten, falls dies nicht bereits im Vorfeld geschehen ist.

- (4) Im Sterbefall mit späterer Urnenbeisetzung sind im Falle § 3 Abs. 2 die vollen Gebühren nach § 2 Abs. 1 für eine zwanzigjährige Ruhezeit und die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- (5) Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten gelten §3 Abs 1 und 2 für die erste Beisetzung in der Grabstätte. Für jede folgende Beisetzung sind die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht der Urnengrabstätte mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nach zu erwerben. Darüber hinaus sind pro Sterbefall jeweils die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu erstatten, falls dies nicht bereits im Vorfeld geschehen ist.
- (6) Das Nutzungsrecht der Grabstätte kann jederzeit verlängert werden. Mögliche Verlängerungsfristen sind 5, 10, 15 oder 20 Jahre. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1.
- (7) Im Falle einer rechtswirksamen Kündigung des Anwartschaftsrechts durch den Erwerber zum Ende eines vollen, auf den Beginn der Anwartschaft folgenden Jahres erhält der Erwerber den anteiligen (Rest-Betrag abzüglich einer Verwaltungspauschale von 100 € zurück.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) bei Erstbeisetzungen die Verantwortlichen gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.
 - b) bei Erwerb einer Anwartschaft zu Lebzeiten auf das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte der Erwerber,
 - c) bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte der Antragsteller,
 - d) bei Umbettungen der Antragsteller.

§ 6 Entstehen der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz für das Kolumbarium in der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach der Urnenbeisetzung bzw. nach Abschluss der Vereinbarung über den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte im Kolumbarium zu entrichten. Ungeachtet dessen werden Nutzungsgebühren aufgrund dieser Satzung in jedem Fall einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. September 2021

Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern



Steffen Kühn
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Gerd Gerber
Mitglied des Verwaltungsrates



Vorstehende-umseitige Erklärungen
werden kirchenaufsichtlich genehmigt

04. OKT. 2021

Speyer, den

Bischöfl. Ordinariat Speyer



Benjamin Schmitt
Abteilungsleiter - Liegenschaften